

Beschluss-Vorlage 2014/0146 zur Sitzung am 06.05.2014
des STADTRATES

TOP 11

öffentlich

Betreff: Erlass einer Geschäftsordnung für den Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH
2014

im Investitions-HH
2014

mit
Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Der Entwurf der Geschäftsordnung für die Amtszeit der Stadtrats 2014 – 2020 liegt dem Sitzungsvortrag an. Die für die Amtszeit 2008 bis 2014 geltende Geschäftsordnung hat sich im Wesentlichen gut bewährt. Es wird deshalb vorgeschlagen, diese Geschäftsordnung mit einzelnen kleineren Änderungen beizubehalten.

Die Verwaltung hat die Geschäftsordnung der Stadt Germering mit der neuen Mustergeschäftsordnung (MusterGeschO) des Bayerischen Gemeindetags verglichen. Einige der dort vorgeschlagenen Regelungen (z.B. der neue § 5 der GeschO) wurden übernommen. Insbesondere die Zuständigkeitsregelungen von Stadtrat, Ausschüssen und Oberbürgermeister wurden allerdings, da sie sich in der Vergangenheit sehr gut bewährt haben, weitestgehend beibehalten.

Dies betrifft z.B. die Regelung der Zuständigkeiten in Bauangelegenheiten. In der MusterGeschO wird z.B. vorgeschlagen, Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen im Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss zu beschließen. Eine Rückverweisung durch den UPBA an den Stadtrat bei besonders wichtigen oder städtebaulich bedeutsamen Bebauungsplänen wäre aus rechtlichen Gründen aber nicht möglich. Damit würde das Bauplanungsrecht vollständig vom Stadtrat in den Ausschuss verlagert. In den hier zur Beschlussfassung vorgelegten Geschäftsordnungsentwurf wurde die entsprechende Regelung der MusterGeschO nicht übernommen. Die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen

und der Satzungsbeschluss bleiben dem Stadtrat vorbehalten (§ 3 Ziff. 7 GeschO), allerdings soll die Kompetenz zur Billigung des Planentwurfs aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung auf den UPBA übertragen werden (vgl. § 10 (1) d.) des Entwurfs.

Inhaltlich sind weiterhin folgende Änderungen von Bedeutung:

§ 10 (1) c.:

Die beispielhafte Aufzählung der Zuständigkeit des Stadtentwicklungsausschusses bei der Entwicklung von Perspektiven für die Stadtentwicklung wurde um die Begriffe „Umwelt“ und „Wohnen“ erweitert, der bereits enthaltene Begriff „Kindergärten“ wurde durch „Kinderbetreuung“ ersetzt.

§ 10 (1) d., 9. Spiegelstrich:

Dem Beschluss UPBA vorbehalten ist die Entscheidung über die Fällung von Bäumen, die in Bebauungsplänen als „zu erhaltend“ festgesetzt sind und die für das Orts- oder Landschaftsbild von besonderer Bedeutung sind. Hiervon ausgenommen sind Bäume, die aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden müssen; (die unterstrichenen Passagen wurden in den bisherigen Text zusätzlich eingefügt).

§ 18 (2)

Hier wurden zwei weitere Vertreter des Oberbürgermeisters zusätzlich geregelt.

§ 26 (1)

Der bisherige Absatz 1 wurde ersetzt durch Absatz 1 der MusterGeschO, der die Antragstellung auf elektronischem Wege beinhaltet.

§ 27 (2) und § 35 (3)

Die Möglichkeit des Abrufs von Sitzungsprotokollen öffentlicher Sitzungen über das Ratsinformationssystem (Session) durch Stadtratsmitglieder wurde eingefügt.

§ 33

Bei der Bürgerfragestunde wurde die bisherige Handhabung, diese zu Beginn einer Stadtratssitzung anzubieten, in den Text aufgenommen.

Im Übrigen wurde der Text redaktionell gründlich überarbeitet.

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Germering nach anliegendem Entwurf vom 29.04.2014 wird beschlossen / mit folgenden Änderungen beschlossen:

.....
.....

Frau Dagmar Hager

genehmigt OB

Geschaeftsordnung_StR_290414

